



10. Nachtragssatzung vom 25.09.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.09.2008 folgende 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 1 (Name, Stadtgebiet) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Wermelskirchen besteht aus den Gemarkungen: Dabringhausen, Dhünn, Dorfhonnschaft, Niederwermelskirchen und Oberhonnschaft. Ihre Grenzen ergeben sich aus dem der Originalsatzung beiliegenden Plan (Anlage 1).

§ 2

§ 11 (Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Bei dessen/deren Verhinderung kann die Stellvertretung durch Ratsmitglieder der Reserveliste der jeweiligen Fraktion erfolgen, der das ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Vertretungsfalles angehört.
- (3) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf, die in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 3

§ 12 Absatz 2 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz) erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Erstattung verpflichtet ist sowie für die Sitzungen des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates .

Wird bei Sitzungen nach Abs. 1 und 2 eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

§ 13 (Genehmigung von Rechtsgeschäften) erhält folgende Fassung:

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 5

§ 15 (Bürgermeister) erhält folgende Fassung:

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wermelskirchen festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000,00 € zu erlassen,

- d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten.
 - e) Klage vor Gerichten zu erheben; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,00 € abzuschließen.
 - g) Baulasten auf Grundstücken bis zum Wert von 5.000,00 € einzuräumen
 - h) Grundstücke bis zu einem Verkehrswert von 20.000,00 € zu erwerben und zu veräußern.
 - i) Kredite aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
- (3) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- a) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).
 - b) Für Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
 - c) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
 - d) Bei Entscheidungen des Rates nach Buchstabe b) und c) stimmt der Bürgermeister nicht mit.
 - e) Erfolgt keine Entscheidung nach Buchstabe b) oder c) gilt Buchstabe a).
 - f) Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (4) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erfolgen.

§ 6

Diese 10. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 22.09.2008 vom Rat der Stadt beschlossene 10. Nachtragssatzung vom 25.09.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Nachtragssatzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 25.09.2008

Der Bürgermeister



Eric Weik

